

S A T Z U N G

über die Gebührenerhebung für Wochenmärkte

(Marktgebührensatzung)

vom 10. Oktober 1991

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 10. Oktober 1991 folgende Satzung beschlossen:

zuletzt geändert am 28. September 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 28. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung von Plätzen des Wochenmarktes werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer das Marktgelände benützt. Voraussetzung für die Benutzung ist die Zuweisung durch den Marktmeister oder die Dauerzuweisung eines Marktplatzes durch das Bürgermeisteramt.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Platzes beträgt die Gebühr

- | | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------|
| a) | für ständige Plätze je | lfd. M. jährlich | 92,00 € |
| b) | für unständige Plätze | je lfd. M. je Markttag | 4,60 € |
| c) | Gemäß § 4 Nr. 12 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz sind die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, von der Umsatzsteuer befreit. Sofern sich an dieser Rechtslage Änderungen ergeben sollten und eine Umsatzsteuerbefreiung entfällt, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. | | |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes.

Die Gebühren für ständige Plätze werden am 1. Markttag eines jeden Kalendervierteljahres mit einem Viertel der Jahresgebühr fällig.

Die Gebühren für unständige Plätze und für Verkaufsstände werden mit der Zuweisung durch den Marktmeister fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.1975 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 26.10.2000 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Beträge in Deutscher Mark (DM) gelten bis 31.12.2001. Die Beträge in Euro (€) gelten ab 01.01.2002.

Die Änderungssatzung vom 16.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28.09.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.